

## Artikel 3

**Übermittlung eines Ersuchens**

(1) Ersuchen um Unterstützung sind von der Übermittlungsstelle des ersuchenden Staates direkt der Empfangsstelle des ersuchten Staates zu übersenden.

(2) Empfangs- und Übermittlungsstellen sind die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten.

## Artikel 4

**Antrag eines Unterhaltsberechtigten**

(1) Ein Unterhaltsberechtigter kann seinen Antrag bei der Übermittlungsstelle des Vertragsstaates einreichen, auf dessen Hoheitsgebiet er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Ein Unterhaltsberechtigter kann unabhängig von seinem Wohnsitz seinen Antrag auch bei der Übermittlungsstelle des Vertragsstaates einreichen, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, wenn sich sein Antrag auf ein in diesem Staat ergangenes Urteil stützt und mit diesem Antrag die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung im anderen Vertragsstaat erreicht werden soll.

## Artikel 5

**Inhalt und Form eines Ersuchens**

(1) Ersuchen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Unterhaltsberechtigten mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie Namen und Anschrift seines gesetzlichen Vertreters;
2. die Bezeichnung des Verpflichteten mit Vor- und Familiennamen; ferner, soweit der Berechtigte hiervon Kenntnis hat, die Anschrift des Verpflichteten, sein Geburtsdatum, seine Staatsbürgerschaft, seinen Beruf oder seine Beschäftigung;
3. nähere Angaben über die Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird und über Art und Höhe des geforderten Unterhalts und sonstige erhebliche Angaben.

(2) Dem Ersuchen sind alle erheblichen Urkunden beizufügen einschließlich einer etwa erforderlichen Vollmacht, welche die Empfangsstelle ermächtigt, in Vertretung des Unterhaltsberechtigten tätig zu werden oder eine andere Person hierfür zu bestellen. Soll ein Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung eingeleitet werden, sind die in Artikel 12 genannten Urkunden beizufügen.

## Artikel 6

**Tätigkeit der Empfangsstelle**

(1) Von der Empfangsstelle werden aufgrund des Ersuchens der Übermittlungsstelle und im Rahmen der ihr von dem Unterhaltsberechtigten erteilten Vollmacht alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die Leistung von Unterhalt herbeizuführen.

(2) Die Empfangsstelle unterrichtet die Übermittlungsstelle über die eingeleiteten Maßnahmen. Kann sie nicht tätig werden, teilt sie der Übermittlungsstelle die Gründe hierfür mit und sendet den Antrag zurück.

## Artikel 7

**Sprachen und Übersetzungen**

(1) In ihren Beziehungen verkehren die Ministerien der Justiz in den Sprachen ihrer Staaten miteinander.

(2) Ein Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2 sowie beizufügende Urkunden sind in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchten Staates abzufassen oder mit einer Übersetzung in einer dieser Sprachen zu versehen.

## Artikel 8

**Kosten**

Für die Tätigkeit der Übermittlungs- und Empfangsstellen nach den Bestimmungen des Teils I werden keine Gebühren erhoben.

## Teil II

**Anerkennung und Vollstreckung**

## Artikel 9

**Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden auf:

1. gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche;
2. gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen;
3. Urkunden der zuständigen Organe über Unterhaltspflichten und
4. Entscheidungen über die Kosten und Auslagen des Verfahrens in den in den Ziffern 1 und 2 genannten Fällen.

## Artikel 10

**Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung**

Gerichtliche Entscheidungen nach Artikel 9, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne Nachprüfung des Anspruchs anerkannt und für vollstreckbar erklärt,

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist,
2. wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach Artikel 11 zuständig war,
3. wenn der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß und so rechtzeitig geladen war, daß er seine Rechte hätte wahrnehmen können,
4. wenn in einem gerichtlichen Verfahren zwischen denselben Prozeßparteien über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen auf dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist,
5. wenn zwischen denselben Prozeßparteien wegen desselben Gegenstandes und aus denselben Gründen vor einem Gericht des Vollstreckungsstaates nicht bereits früher ein Verfahren anhängig wurde,
6. wenn die Anerkennung oder Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

## Artikel 11

**Zuständigkeit**

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen,

1. wenn der Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates hatte oder
2. wenn der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsbürger dieses Staates waren.

## Artikel 12

**Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung kann durch die Ministerien der Justiz übermittelt werden. Der Antrag kann auch direkt beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung;
2. seitens der Deutschen Demokratischen Republik eine Bestätigung der Rechtskraft der Entscheidung und seitens des Königreichs Belgien ein Nachweis, daß die Entscheidung nicht Gegenstand eines ordentlichen Rechtsmittels oder einer Revision ist, noch sein kann;